

Kontaktanfrage aus dem TPP-Portal

Sehr geehrter Herr Schmitt,
der Staat beaufsichtigt die Gemeinden, um sicherzustellen, dass die Verwaltung im Einklang mit dem geltenden Recht geführt wird (Rechtsaufsicht). Die Aufsicht ist so zu führen, dass die Entschlusskraft und die Verantwortungsfreude der Gemeindeorgane gefördert und nicht beeinträchtigt werden (§ 117 GemO).

Für gewöhnlich lassen sich viele Fragen der örtlichen Gemeinschaft bereits im Vorfeld in einem Gespräch mit dem Bürgermeister oder der Verwaltung (Verbandsgemeinde-, Stadtverwaltung) klären. Für den Fall, dass es hier zu keiner Klärung kommt, besteht die Möglichkeit im Rahmen der Rechtsaufsicht die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns (öffentliche Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft = Selbstverwaltungsaufgaben) prüfen zu lassen.

Aufsichtsbehörde ist die Kreisverwaltung als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung, für kreisfreie und große kreisangehörige Städte die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Sofern der Landkreis in einer Angelegenheit als Gebietskörperschaft beteiligt ist, tritt an die Stelle der Kreisverwaltung die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Obere Aufsichtsbehörde ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, für kreisfreie und große kreisangehörige Städte das fachlich zuständige Ministerium. Oberste Aufsichtsbehörde ist das fachlich zuständige Ministerium (§ 118 GemO).

Dabei ist aber zu beachten, dass wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die die nachgeordnete Aufsichtsbehörde selbst beantworten kann, oder um eine Entscheidung, für die die nachgeordnete Aufsichtsbehörde zuständig ist, sie diese Vorlage in eigener Zuständigkeit abschließend zu bearbeiten hat, und zwar auch dann, wenn das Schreiben an eine übergeordnete Aufsichtsbehörde gerichtet ist. Bei mündlichen oder fernmündlichen Anfragen ist sinngemäß zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

.....

MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT
RHEINLAND-PFALZ